Beschlussvorlage Ö/0437/XV.WP



Geschäftsbereich / Fachbereich Geschäftsbereich 3 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Ortsrecht Sachbearbeiter Frau Gillitzer

Az.:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2022	öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	15.11.2022	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Lärmschutzverordnung			

Sachverhalt:

Aufgrund der Neufassung des BaylmSchG, die am 01.01.2020 in Kraft trat, wird seitens der Verwaltung empfohlen, die hieran angepasste Verordnung der Gemeinde Gauting über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und die Benutzung von Musikinstrumenten und Tonwiedergabegeräten zu erlassen. Der vorgelegte Entwurf entspricht weitgehend der bisherigen Verordnung. Angepasst wurden lediglich die Rechtsgrundlagen sowie die Höhe der Geldbuße. Die Änderungen sind im Verordnungsentwurf rot hervorgehoben.

Finanzielle Auswirkungen

NEIN X

Beschlussvorschlag für den Haupt- und Finanzausschuss:

- 1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö0437.
- 2. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Neuerlass der

Verordnung

der Gemeinde Gauting über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Hausund Gartenarbeiten und die Benutzung von Musikinstrumenten und

Tonwiedergabegeräten

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetz (BaylmSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBI. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBI. S. 608) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen



Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie

Samstag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

ausgeführt werden.

Strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EG-Umweltzeichen in bestimmten Gebieten bleibt unberührt.

- (2) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärmerregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere
 - 1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
 - 2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.
- (3) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmerregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Gartenarbeiten sind insbesondere solche, bei denen Gartengeräte mit geräuschvollen Motoren (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- und blasgeräte) benutzt werden.
- (4) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerbliche tätige Dritte beauftragt sind.

Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

- (5) Den zeitlichen Einschränkungen nach Absatz 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Menschen, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.
- (6) In besonderen Fällen können auf Antrag durch die Gemeinde Ausnahmen bewilligt werden. Die Bewilligung kann zurückgenommen werden, falls die Bedingungen und Auflagen, unter denen sie entsprechend dem Sinn und Zweck dieser Verordnung erteilt wurden, nicht erfüllt werden.

§ 2 Musikinstrument, Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 12.30 Uhr und 14.30 Uhr und zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr darf die Mittags- bzw. Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.



(3) In besonderen Fällen können auf Antrag durch die Gemeinde Ausnahmen bewilligt werden. Die Bewilligung kann zurückgenommen werden, falls die Bedingungen und Auflagen, unter denen sie entsprechend dem Sinn und Zweck dieser Verordnung erteilt wurden, nicht erfüllt werden.

§ 3 Zuwiderhandlungen

Nach Art 11 Abs. 3 Nr. 4 BaylmSchG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer vorsichtlich oder fahrlässig

- 1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten gemäß § 1 Abs. 2 4 außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgelegten Zeiten durchführt,
- 2. entgegen dem Verbot in § 2 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungsund wiedergabegeräte benutzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Gauting, den XX.XX.XXXX

Dr. Brigitte Kössinger Erste Bürgermeisterin

Beschlussvorschlag für den Gemeinderat:

- 1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö0437.
- 2. Der Gemeinderat beschließt folgenden Neuerlass der

Verordnung

der Gemeinde Gauting über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Hausund Gartenarbeiten und die Benutzung von Musikinstrumenten und

Tonwiedergabegeräten

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetz (BaylmSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBI. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBI. S. 608) geändert worden ist, folgende Verordnung:



§ 1 Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie

Samstag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

ausgeführt werden.

Strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EG-Umweltzeichen in bestimmten Gebieten bleibt unberührt.

- (2) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärmerregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere
 - 2. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
 - 2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.
- (3) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmerregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Gartenarbeiten sind insbesondere solche, bei denen Gartengeräte mit geräuschvollen Motoren (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- und blasgeräte) benutzt werden.
- (4) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerbliche tätige Dritte beauftragt sind.

Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

- (5) Den zeitlichen Einschränkungen nach Absatz 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Menschen, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.
- (6) In besonderen Fällen können auf Antrag durch die Gemeinde Ausnahmen bewilligt werden. Die Bewilligung kann zurückgenommen werden, falls die Bedingungen und Auflagen, unter denen sie entsprechend dem Sinn und Zweck dieser Verordnung erteilt wurden, nicht erfüllt werden.

§ 2 Musikinstrument, Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 12.30 Uhr und 14.30 Uhr und zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr darf die Mittags- bzw. Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden,



es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

(3) In besonderen Fällen können auf Antrag durch die Gemeinde Ausnahmen bewilligt werden. Die Bewilligung kann zurückgenommen werden, falls die Bedingungen und Auflagen, unter denen sie entsprechend dem Sinn und Zweck dieser Verordnung erteilt wurden, nicht erfüllt werden.

§ 3 Zuwiderhandlungen

Nach Art 11 Abs. 3 Nr. 4 BaylmSchG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer vorsichtlich oder fahrlässig

- 1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten gemäß § 1 Abs. 2 4 außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgelegten Zeiten durchführt,
- 2. entgegen dem Verbot in § 2 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungsund wiedergabegeräte benutzt.

Inkrafttreten

Diese '	Verordnung tritt am	ı Tag nach ihr	rer Bekanntmach	hung in Kraft	: und gilt für die	Dauer von 20
Jahren						

Gauting, den XX.XX.XXXX	
Dr. Brigitte Kössinger Erste Bürgermeisterin	
Gauting, 28.10.2022	

Unterschrift

Seite 5 von 5